GESETZESTEXT

GESETZ vom 24. Dezember 1997, *Stb.* ¹ 1997, 782, über die Vorschriften bezüglich der Kontrolle von Gegenständen aus Platin, Gold und Silber, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2002, *Stb.* 2002, 659.

Wir BEATRIX, durch Gottes Gnaden, Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranje-Nassau, usw., usw., usw. lassen alle, die dieses sehen werden oder hören lesen, Salut! wissen:

Also, Wir haben überlegt, dass es notwendig ist, die *Waarborgwet 1986*² erneut festlegen zu lassen, um der Richtlinie Nr. 83/189/ EEG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. März 1993 bezüglich eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet von Normen und technischen Vorschriften Genüge tun zu können (*Abl.EG* L 109).

So ist es, dass Wir den Staatsrat gehört und in gemeinsamer Überlegung mit den Generalstaaten zustimmen und verstehen, gleichermaßen Wir hiermit zustimmen und verstehen:

Allgemeines

- Dieses Gesetz war vor der *Securitel* ³-Operation das Gesetz vom 7. Mai 1859, *Stb.* 1859, 31.

ABSCHNITT I

Feingehalte

§ 1 Die Feingehalte von Platin-, Gold- und Silbergegenständen, die durch die aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Prüfzeichen garantiert werden, sind festgestellt worden:

für Gegenstände aus Platin auf 950 Tausendstel, mit der Maßgabe, dass dem Platin beigemengtes Iridium als Platin gilt;

für Gegenstände aus Gold auf 916, 833, 750 und 585 Tausendstel;

für Gegenstände aus Silber auf 925, 835 und 800 Tausendstel.

§ 2 Gegenstände, die zwischen zwei Feingehalte liegen, werden entsprechend dem niedrigsten der beiden Feingehalte gestempelt.

Allgemeines

- In der Praxis bedeutet dies, dass die Feingehalte mit größerer Sicherheit feststehen und dass nun alle anderen Kontroll-Länder der Europäischen Union die in den Niederlanden gesetzlich vorgeschriebenen Punzen ihren nationalen Punzen im Rahmen des so genannten Houtwipper-Urteils des Hohen Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gleichsetzen. Siehe hierzu den Kommentar des Bearbeiters unter "Jurisprudenz" bei § 5a.
- § 3 Gegenstände, die im fertigen Zustand angeboten werden und von denen nach dem Urteil einer aufgrund Paragraph 7 angewiesenen Kontrollinstitution der Feingehalt

² Waarborgwet 1986 = Gesetz über die Kontrolle von Edelmetallen 1986

¹ Stb.: Staatsblad = Gesetzblatt

³ Securitel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache C-194/94, Jur. 1996, I-2201)

nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, werden innerhalb eines Rahmens von zwanzig Tausendsteln punziert.

Allgemeines

- In der Praxis betrifft es beinahe ausschließlich Gegenstände, die schon aus einem anderen Grund als dem Betreiben von Handel im Besitz einer natürlichen Person oder juristischen Person gewesen sind, so genannte "Secondhand-Gegenstände".
- § 4 1. Wenn Gegenstände aus Teilen unterschiedlicher Edelmetalle im Sinne von Paragraph 1 bestehen, dann werden diese Teile gesondert punziert.
- 2. Gegenstände, die teilweise aus Edelmetalle im Sinne von Paragraph 1 und teilweise aus anderen Metallen bestehen oder mit anderen Stoffen als den in Paragraph 1 genannten Edelmetallen gefüllt sind, werden nur punziert, wenn sie den vom Wirtschaftsminister gestellten Anforderungen entsprechen.

Allgemeines

- In der *Waarborgregeling* ⁴, aufgenommen in der 'Übrigen Regelgebung', werden für zusammengesetzte Gegenstände in Abschnitt 2, Paragraph 2 bis 4 nähere Regelungen hinsichtlich des Gebrauchs von anderen Metallen oder Oberflächenschichten von anderen Metallen im Sinne von Paragraph 1 dieses Gesetzes und hinsichtlich Füllungen mit anderen Stoffen als den in Paragraph 1 dieses Gesetzes genannten Metallen aufgeführt.

ABSCHNITT II

Verpflichtung zur Punzierung

- $\S 5 1$. Eine Punzierungsverpflichtung besteht für Gegenstände aus Platin, Gold und Silber, die hierzulande gefertigt werden, eingeführt werden oder aus dem Besitz von anderen als Unternehmern in den Handel gebracht werden, soweit diese Gegenstände nicht mit den erforderlichen Stempelzeichen versehen sind.
 - 2. Das im ersten Absatz Bestimmte findet keine Anwendung auf:
 - a. Gegenstände aus Gold und Platin, deren Gesamtmenge an Gold und Platin weniger als 0,5 Gramm beträgt (*Bearbeiter NB: siehe unter Allgemeines*);
 - b. Gegenstände aus Silber, deren Gesamtmenge an Silber weniger als 1 Gramm beträgt (*Bearbeiter NB: siehe unter Allgemeines*);
 - c. andere Gegenstände als unter a und b genannt, soweit diese dafür bestimmt sind, ausgeführt zu werden, und unter der Voraussetzung, dass diese Gegenstände gesondert in nicht für den Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmte Räume aufbewahrt werden.
 - 3. Mittels einer allgemeinen Verwaltungsanordnung können die im zweiten Absatz unter a und b genannten Grenzen erhöht werden. Dabei können für die unterschiedlichen Edelmetalle verschiedene Grenzen festgelegt werden.

Allgemeines

- Diese Bestimmung ist auf jede der genannten Metalle gesondert anwendbar.

- In der *Waarborgregeling*, aufgenommen in der 'Übrigen Regelgebung', werden in Abschnitt 3 Freistellungen von der Verpflichtung zur Punzierung genannt.

⁴ Waarborgregeling = Kontroll-Richtlinie

- Erhöhung der Grenzen, Absatz 2, Buchstabe a und b:
 Mit Beschluss vom 8. Oktober 2005, Stb. 2005, 499, der von der Erhöhung der Grenzen für die Punzierung von Gegenständen aus Gold und Silber handelt, ist mit Wirkung vom 1.
 Januar 2006 die Grenze, genannt in Absatz 2, Buchstabe a, was Goldgegenstände betrifft auf 1 Gramm erhöht und die Grenze, genannt in Absatz 2, Buchstabe b, auf 8 Gramm erhöht worden. Dieser Beschluss ist hiernach, mit Erläuterungen, in der 'Übrigen Regelgebung' aufgenommen worden.
- § 5a 1. Die Verpflichtung zur Punzierung gemäß Paragraph 5, erster Absatz gilt nicht für Gegenstände, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, der Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, mit einem Feingehaltsstempel einer unabhängigen Institution versehen worden sind, vorausgesetzt, dass der Stempel aufgrund einer dort geltenden gesetzlichen Bestimmung anerkannt wird und unter der Bedingung, dass der Stempel die Sorte Edelmetall und den Feingehalt an Edelmetall erkennen lässt.
- 2. Auf Gegenstände, die im ersten Absatz genannt wurden, finden die Paragraphen 47 bis 47c entsprechende Anwendung.

Jurisprudenz

- Die Zufügung des Paragraphen 5a beruht auf das bemerkenswerte Houtwipper-Urteil des Hohen Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Rechtssache C-293/93, Jurisprudenz des Gerichtshofs 1994, I-4249). Dieses Urteil macht eine (klare) Abwägung zwischen einerseits dem Interesse am freien Verkehr von Waren in der EU aufgrund von Art. 30 des EG-Vertrages und andererseits dem Interesse am Konsumentenschutz mit einer gleichzeitigen Handhabung eines ehrlichen Handels innerhalb der EU. Da die Bedeutung des Urteils über die Edelmetallbranche hinausreicht, folgt hiernach der wörtliche Text des Urteilstenors. DER HOHE GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN erklärt in der Sache C-293/93 am 15. September 1994 für Recht:
- 1) Artikel 30 des Vertrages ist so auszulegen, dass er der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die das Inverkehrbringen von Arbeiten aus Edelmetall verbietet, die nicht mit einer den Anforderungen dieser Regelung entsprechenden, den Feingehalt angebenden Punzierung versehen sind, sofern diese Arbeiten nicht nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrmitgliedstaats mit einer Punzierung versehen worden sind, die den gleichen Informationsgehalt wie die nach der Regelung des Einfuhrmitgliedstaats vorgeschriebene Punzierung hat und für den Verbraucher in diesem Staat verständlich ist.
- 2) Verlangt eine nationale Regelung, dass die Punze von einer unabhängigen Stelle anzubringen ist, darf das Inverkehrbringen von aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Edelmetallarbeiten nicht verboten werden, wenn diese Arbeiten tatsächlich von einer unabhängigen Stelle im Ausfuhrmitgliedstaat punziert worden sind.
- 3) Die Würdigung des Sachverhalts, die erforderlich ist, um festzustellen, ob die in der Punze enthaltenen Angaben gleichwertig sind, ist Sache des nationalen Gerichts, das auch zu prüfen hat, ob die Edelmetallarbeiten von einer unabhängigen Stelle im Ausfuhrmitgliedstaat punziert worden sind.
- 4) Artikel 30 des Vertrages steht der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die das Inverkehrbringen von Edelmetallarbeiten verbietet, auf denen die Angabe des Herstellungszeitpunkts fehlt, die jedoch aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt worden sind und dort ohne diese Angabe rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden.
- § 5b Die Verpflichtung zur Punzierung gemäß Paragraph 5, erster Absatz, gilt ebenso wenig für Gegenstände, die in einem Staat, der dem in Paragraph 22 genannten Vertrag angeschlossen ist, entsprechend jenem Vertrag von Punzen versehen worden sind.

Internationaler Kontext

- Der niederländische Unternehmer kann sich auch dafür entscheiden, seiner Verpflichtung zur Punzierung nachzukommen, indem er auf seinen Edelmetall-Gegenständen anstelle der niederländischen Punzen die CCM⁵-Punzen des Vertrages von einer niederländischen Kontrollinstitution seiner Wahl anbringen lässt, bevor er seine Gegenstände auf den niederländischen Markt bringt. Siehe auch Paragraph 23.
- § 6 1. Der Wirtschaftsminister kann von der Bestimmung in Paragraph 5, Absatz 1, Freistellung gewähren.
- 2. An eine Freistellung können Einschränkungen oder Vorschriften verbunden werden.

ABSCHNITT IIA

Kontrollinstitutionen

- § 7 1. Der Wirtschaftsminister weist eine oder mehrere juristische Personen an, die die Aufgabe haben, unter Berücksichtigung des in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Bestimmten, angebotene Gegenstände auf ihren Feingehalt an Platin, Gold und Silber zu prüfen und mit Stempelzeichen zu versehen.
 - 2. Eine Anweisung im Sinne des ersten Absatzes findet nur statt, wenn die betreffende juristische Person folgende Anforderungen erfüllt:
 - a. Sie muss in der Lage sein, die im ersten Absatz genannten Aufgaben gebührend zu erfüllen.
 - b. Innerhalb der juristischen Person müssen die Voraussetzungen gegeben sein, um Beschlüsse so zu fassen, dass eine unabhängige Erfüllung der im ersten Absatz genannten Aufgaben soviel wie möglich gewährleistet ist.
 - 3. Der Minister kann eine Anweisung im Sinne des ersten Absatzes widerrufen, wenn die betreffende juristische Person darum bittet oder falls diese juristische Person eine oder mehrere der im ersten Absatz genannten Aufgaben nach dem Urteil des Ministers nicht gebührend erfüllt oder den im zweiten Absatz gestellten Anforderungen nicht Genüge tut.
 - 4. Eine Anweisung im Sinne des ersten Absatzes und ein Widerruf dieser Anweisung wird durch eine Mitteilung im *Staatscourant*⁶ bekannt gegeben.
 - 5. In diesem Gesetz und den darauf beruhenden Bestimmungen wird unter einer Kontrollinstitution eine aufgrund des ersten Absatzes angewiesene juristische Person verstanden.

Allgemeines

- Als juristische Person, die die in Absatz 1 genannte Prüfung und Punzierung von Gegenständen aus Platin, Gold und Silber zur Aufgabe hat, sind ab 1. März 1987 die Waarborg Platina, Goud en Zilver NV⁷ mit Sitz in Gouda und ab 11. März 2002 die Edelmetaal Waarborg Nederland BV⁸ mit Sitz in Joure angewiesen worden; siehe unter 'Übrige Regelgebung'.

⁵ CCM: Common Control Mark = Gemeinsame Punze

⁶ Staatscourant = Bundesanzeiger

⁷ Waarborg Platina, Goud en Zilver NV = Kontrollinstitution für Platin, Gold und Silber AG

⁸ Edelmetaal Waarborg Nederland BV = Kontrollinstitution für Edelmetalle Niederlande GmbH

- § 7a 1. Es ist einer Kontrollinstitution verboten, ihre Satzung zu ändern, es sei denn die Änderung wurde vom Wirtschaftsminister genehmigt.
- 2. Der Minister kann eine Genehmigung im Sinne von Absatz 1 nur versagen, falls die Satzung nach der Änderung unzureichend auf die in Paragraph 7, Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben und Anforderungen abgestimmt sein sollte.
- $\S 7b 1$. Die Kontrollinstitution gründet eine oder mehrere Prüfstellen für die Ausführung der in Paragraph 7, erster Absatz genannten Aufgaben.
- 2. Falls mehr als eine Prüfstelle errichtet wird, kann die Kontrollinstitution die Tätigkeiten einer jeden Prüfstelle auf ein durch sie festzulegenden Bereich oder festzulegende Kategorie beschränken. Ein diesbezüglicher Beschluss wird von der Kontrollinstitution im *Staatscourant* bekannt gemacht.

- Die *Waarborg Platina Goud en Zilver NV* hat in der Zeit vom 1. März 1987 bis 1. März 1988 drei Prüfstellen errichtet, und zwar in Amsterdam, 's-Gravenhage und Rotterdam mit einer Filiale in Schoonhoven; siehe unter 'Übrige Regelgebung'. Seit dem 1. März 1988 wurde nur eine Prüfstelle in Gouda gegründet, aber am 5. März 2003 wurde die Prüfstelle Schoonhoven wieder eröffnet.
- Die *Edelmetaal Waarborg Nederland BV* hat am 11. März 2002 eine Prüfstelle in Joure errichtet.
- Beide Kontrollinstitutionen können anhand der Stempelzeichen auf den punzierten Gegenständen identifiziert werden, und zwar durch Unterschiede in den Feingehaltsstempeln bei der so genannten "kleinen Punzierung" oder durch einen Unterschied in das die Prüfstelle andeutende Zeichen bei der so genannten "großen Punzierung", ebenso wie beim Anbringen von Stempelzeichen gemäß Abschnitt IIIA, abgebildet in der Anlage der *Wijziging Waarborgregeling*⁹ bezüglich das die Prüfstellen andeutende Zeichen (*Stcrt.* ¹⁰1999, 122), aufgenommen unter "Übrige Regelgebung".
 - Siehe auch den Kommentar zu Paragraph 10.
- § 7c 1. Eine Kontrollinstitution legt jährlich vor dem 1. November die ab dem darauf folgenden 1. Februar zu berechnenden Gebühren für die Prüfung von Gegenständen im Hinblick auf den Erhalt von Stempelzeichen im Sinne von Paragraph 9, Absatz 1, und für das Anbringen dieser Punzen dem Wirtschaftsminister zur Genehmigung vor. Sie werden nach der Genehmigung von der Kontrollinstitution im *Staatscourant* bekannt gegeben.
- 2. Der Minister kann eine Genehmigung im Sinne des ersten Absatzes nur versagen, wenn die Gebühren höher als notwendig sind, ausgehend von einer angemessenen Berechnung der an der Prüfung und Stempelung der diesbezüglichen Gegenstände verbundenen Kosten.
- 3. Der im ersten Absatz, erster Satz, genannte Beschluss bezüglich der Genehmigung wird innerhalb von 8 Wochen nach dem Versenden des Antrages zur Erteilung der Genehmigung bekannt gegeben.
- 4. Falls die ab 1. Februar zu berechnenden Gebühren nicht vor dem diesem Datum vorausgehenden 1. Januar genehmigt worden sind, kann der Minister diese Gebühren selbst festlegen.
- 5. Der Beschluss zur Feststellung der Gebühren gemäß Absatz 4 wird vom Minister durch eine Mitteilung im *Staatscourant* bekannt gegeben.

⁹ Wijziging Waarborgregling = Änderung der Kontroll-Richtinie

¹⁰ Stcrt.: Staatscourant = Bundesanzeiger

- 6. Eine Kontrollinstitution kann die Gebühren im Sinne des ersten Absatzes während des Jahres, für das sie gelten, ändern. Eine Änderung der Gebühren wird dem Wirtschaftsminister zur Genehmigung vorgelegt. Der erste Absatz, zweite Satz, wie auch der zweite und dritte Absatz finden Anwendung.

Allgemeines

ABSATZ 1

- Da seit dem 11. März 2002 zwei Kontrollinstitutionen angewiesen worden sind, die ihre eigenen Gebühren berechnen dürfen, sind die veröffentlichten Gebühren nicht mehr in der "Übrigen Regelgebung" aufgenommen worden.
- § 7d 1. Eine Kontrollinstitution legt dem Wirtschaftsminister jährlich vor dem 1. Oktober ihren Etat Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr zur Genehmigung vor. Dem Etat werden die notwendigen Erläuterungen und Bescheide beigefügt.
- 2. Falls der Etat einer Kontrollinstitution nicht vor Anfang des Kalenderjahres, für das er gelten soll, genehmigt worden ist, kann der Minister die Institution ermächtigen, Ausgaben aus den Posten zu tätigen, gegen die er keine Bedenken hat.
- 3. Der Minister kann eine Genehmigung im Sinne des ersten Absatzes nur versagen, falls durch den Etat eine gute Ausführung der mit diesem Gesetz an eine Kontrollinstitution auferlegten Aufgaben nicht sichergestellt wäre.
- § 7e Wenn der Wirtschaftsminister mehr als eine juristische Person im Sinne des Paragraphen 7, Absatz 1, anweist, kann er für eine gute Koordinierung der Ausführung der von diesen juristischen Personen zu verrichtenden Aufgaben und Tätigkeiten gemäß den Paragraphen 13, 18, 39, 47, 47a und 60 Richtlinien erlassen.

Allgemeines

- Bis heute wurden keine Richtlinien für eine gute Koordinierung der Ausführung erlassen. Die angewiesenen Kontrollinstitutionen regeln die Koordinierung im Bereich der Ausführung selbst.

§ 8 aufgehoben

Allgemeines

- Dieser Paragraph wurde durch Paragraph 59 ersetzt.

ABSCHNITT III

Stempelzeichen und Feingehaltsprobe

§ 9 Die Punzierung der Gegenstände aus Platin, Gold und Silber, sowohl für den Fall des Paragraphen 1 als auch des Paragraphen 3, erfolgt mit Stempeln, bezüglich deren Form und Gebrauch der Wirtschaftsminister Richtlinien erlässt.

Allgemeines

- Die Richtlinie ist für Gegenstände aus Silber, Gold und Platin in Abschnitt 4 der *Waarborgregeling* vom 16. Dezember 1997, *Stcrt.* 1997, 249 genannt; aufgenommen in der 'Übrigen Regelgebung'.

- Die Stempelung der Gegenstände kann in besonderen Fällen zur Beurteilung der Kontrollinstitution außerhalb dieser Institution stattfinden durch diese oder unter Aufsicht dieser Kontrollinstitution, wobei die Prüfung wohl bei der Kontrollinstitution stattfindet.
- § 10 Die in Paragraph 9 aufgeführten Stempelzeichen sind:
 - 1. der Feingehaltsstempel;
 - 2. das Zeichen für die Angabe der Prüfstelle, in der die Stempelung erfolgt ist;
 - 3. das Stempelzeichen für das Jahr;
 - 4. das Zeichen für die Gewichtsangabe von Gegenständen, die aus mehr als einem, nicht für gesonderte Stempelung geeigneten Stücken bestehen

- Auf den Gegenständen, die gemäß den Feingehalten in Paragraph 1 punziert werden können, wird in der Praxis der gesetzlich vorgeschriebene Feingehaltsstempel von den Kontrollinstitutionen angebracht, wie in der Anlage zur Richtlinie vom 16. Dezember 1987, *Stcrt.* 1987, 36, abgebildet; aufgenommen unter 1, zweiter Teil, unter a, 2., unter b, 2., unter c, 2., und unter d., 2., und dritter Teil, unter a, 2., unter b, 2., und unter c, 2. unter der 'Übrigen Regelgebung'.
- Seit dem Inkrafttreten der Wijziging Waarborgregeling (Stcrt. 1999, 290) am 11. März 2002 wird die Feingehaltsstempelung der Waarborg Platina, Goud en Zilver NV, mit Sitz in Gouda und – seit 2003 auch – in Schoonhoven zugewiesen, während die Edelmetaal Waarborg Nederland BV, mit Sitz in Joure, die hiervon abweichende Feingehaltsstempelung zugewiesen bekommen hat, wie in der Anlage zur Waarborgregeling abgebildet, aufgenommen unter der "Übrigen Regelgebung". Ein o.g. Feingehaltsstempel wird in der Praxis zusammen mit einem ebenfalls angebrachten Meisterzeichen des Werkmeisters (Unternehmer, Fabrikant) gemäß Paragraph 12 oder Einfuhrstempelzeichen des Importeurs gemäß Paragraph 47a als die Standardform der Stempelung von neuen Gegenständen definiert und als "kleine Punzierung" bezeichnet. Auf Anfrage des Unternehmers kann jedoch neben dem Meisterzeichen oder Einfuhrstempelzeichen auch ein anders ausgeführter Feingehaltsstempel angebracht werden, wie in Paragraph 11 der oben genannten Richtlinie beschrieben, (obligatorisch) zusammen mit dem Zeichen für die Angabe der Prüfstelle (Paragraph 10, 2.) und dem Stempelzeichen für das Jahr (Paragraph 10, 3.). Diese Feingehaltsstempel sind für die beiden seit dem 11. März 2002 angewiesenen Kontrollinstitutionen identisch. In der Praxis hat diese Weise der Stempelung für die Anwendung auf große (größere) neue Gegenstände die Bezeichnung 'große Punzierung' bekommen. Siehe auch den Kommentar zu Paragraph 12.
- § 11 1. Gegenstände, die nicht ohne das Risiko einer Beschädigung gestempelt werden können, sowie Gegenstände von besonderem archäologischem oder künstlerischem Wert, können von der Kontrollinstitution, die die Prüfung vornimmt, von der Verpflichtung zur Punzierung freigestellt werden.
- 2. In dem im ersten Absatz aufgeführten Fall wird über diese Gegenstände eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die eine genaue Beschreibung des betreffenden Gegenstandes enthält.
- § 12 1. Unbeschadet der Stempelung einer Kontrollinstitution ist jeder Werkmeister verpflichtet, alle aus seiner Werkstatt stammenden Gegenstände aus Platin, Gold und Silber, mit Ausnahme der Gegenstände, die nicht ohne das Risiko einer Beschädigung gestempelt werden können, mit einer eigenen, gemäß Paragraph 13 genehmigten Punze zu kennzeichnen, die er sich zu diesem Zwecke beschaffen muss und die die

Anfangsbuchstaben seines Namens samt eines besonderen, von ihm ausgewählten Unterscheidungsmerkmals aufweisen muss.

- 2. Das Stempelzeichen, das den verantwortlichen Hersteller des Gegenstands angibt, heißt Meisterzeichen.
- 3. Kein Werkmeister darf ein Meisterzeichen annehmen, das vollkommen identisch ist mit dem eines seiner Berufskollegen.
- 4. Das in Absatz 1 Bestimmte gilt nicht, wenn das Meisterzeichen infolge einer zwischen dem Werkmeister und der Kontrollinstitution, der die Gegenstände zur Prüfung angeboten werden, geschlossenen Vereinbarung von der betreffenden Kontrollinstitution angebracht werden soll.

Allgemeines

ABSATZ 3

- Ein neues Meisterzeichen kann ebenso wie die Registrierung eines ausländischen Meisterzeichens in den Niederlanden bei einer der beiden angewiesenen Kontrollinstitutionen gemäß Paragraph 13 beantragt werden, wobei die Prüfstelle in Gouda die Kontrolle auf Unität sowie die zentrale Registrierung, die durch Abschläge von Punzen auf Kontrollplatten erfolgt, ausführt. Ein Meisterzeichen wird nur auf neue Gegenstände angebracht und nicht auf Gegenstände, die schon aus einem anderen Grund als dem Betreiben von Handel im Besitz einer natürlichen Person oder juristischen Person gewesen sind, so genannte "Secondhand-Gegenstände" analog Paragraph 47c, unter 1, Buchstabe a. Siehe auch die Erläuterungen zur Richtlinie des Staatssekretärs des Wirtschaftsministeriums vom 11. April 1995 (*Stert.* 1995, 73) in Teil I Allgemeines, Punkt 4, unter Buchstabe c in der "Übrigen Regelgebung".
- § 13 1. Das in Paragraph 12, erster Absatz, genannte Meisterzeichen bedarf der Genehmigung der Kontrollinstitution.
- 2. Die von der betreffenden Kontrollinstitution hinsichtlich eines Antrages auf Genehmigung gemäß Absatz 1 berechnete Gebühr bedarf der Genehmigung des Wirtschaftsministers. Die Gebühr wird von der Kontrollinstitution im *Staatscourant* bekannt gegeben.
- **§ 14** Das übrigbleibende Probematerial Röllchen Edelmetall und andere Edelmetallreste werden dem Anbieter nach jeder Feingehaltsprobe zurückgegeben.
- § 15 1. Bevor die Gegenstände zur Prüfung zugelassen werden, müssen sie einen Stand der Vollendung erreicht haben, der garantiert, dass sich ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr ändern wird und die Stempelzeichen bei einer weiteren Bearbeitung nicht beschädigt werden. Gegenstände, denen eine solche Beschädigung zugefügt worden ist, müssen erneut punziert werden.
- 2. Inländische Gegenstände werden nur zur Prüfung zugelassen, falls sie, außer soweit es Gegenstände betrifft, auf die Paragraph 11 oder Paragraph 12, Absatz 4 Anwendung findet, mit einem Meisterzeichen versehen sind und sie weder durch Schleifen oder auf welche Weise auch immer profiliert worden sind, noch mit Steinen oder anderen derartigen Verzierungen versehen sind; dies gilt, es sei denn, dass nach dem Urteil der Kontrollinstitution, der die Gegenstände angeboten werden, besondere Gründe derartiges unmöglich oder unnötig machen.
- § 16 1. Den zur Prüfung angebotenen Gegenständen muss ein unterschriebenes Verzeichnis beigefügt werden, das Angaben über die Metallsorte, Anzahl oder das Gewicht und, wenn möglich, den Feingehalt oder über das Inventar gemäß Paragraph 50 beinhaltet.

- 2. Für das Verzeichnis und das Inventar wird von den von der Kontrollinstitution, der die Gegenstände angeboten werden, zum Kostenpreis zur Verfügung gestellten Formularen Gebrauch gemacht.
- § 17 1. Die Gegenstände müssen immer mit einem Verlängerungsstück versehen sein, um darauf das für die Probe entnommene Metall einschneiden zu können, es sei denn, dass besondere Gründe so etwas unmöglich oder unnötig machen; diese Beurteilung bleibt der Kontrollinstitution, der die Gegenstände angeboten worden sind, überlassen.
- 2. Dessen ungeachtet steht es der Kontrollinstitution frei, die Einschneidung, zumindest zu einem Teil, auch selbst auf der Arbeit zu verrichten.
- § 18 1. Gegenstände aus Platin, Gold und Silber, die dazu bestimmt sind, um mit dem Feingehaltsstempel versehen zu werden, und die nach Zusammenfügung ihrer verschiedenen Bestandteile nicht mehr für eine brauchbare Prüfung geeignet sein würden, werden einzeln als lose Teile einer Feinprobe unterzogen, und mit einem von der Kontrollinstitution, die die Prüfung vornimmt, festgelegten Erkennungszeichen, das den ermittelten Feingehalt angibt, versehen. Später, wenn sie im fertiggestellten Zustand zur Prüfstelle zurückgebracht worden sind, werden sie, ohne erneut geprüft zu werden, entsprechend dem auf dem Erkennungszeichen angegebenen Feingehalt gestempelt.
 - 2. Die Erkennungszeichen, aufgeführt in Absatz 1, werden von der Kontrollinstitution, die sie festgelegt hat, im *Staatscourant* bekannt gemacht.

ABSATZ 2

- Siehe unter 'Übriger Regelgebung'.
- § 19 1. Hohle Gegenstände, Draht- und Knüpfarbeiten und alle anderen Gegenstände, bei denen man den Feingehalt nicht auf gewohntem Wege bestimmen kann, werden durch Schmelzen einer oder mehrerer Stücke, je nach Größe der Partei, geprüft.
- 2. Falls diese Prüfung die Richtigkeit der Angabe bestätigt, wird der angemessene Wert der geschmolzenen Stücke dem Betroffenen von der Kontrollinstitution, die die Prüfung verrichtet, erstattet.

Allgemeines

ABSATZ 2

- Angemessen sind die Herstellungskosten des Gegenstandes exklusive des Materialwertes.
- § 20 1. Eine Kontrollinstitution ist befugt, um, falls sie vermutet, dass Gegenstände aus Platin, Gold und Silber, auf denen eine Punzierung entsprechend einer der gesetzlich festgelegten Feingehalte verlangt wird, mit Eisen, Kupfer, Harz oder irgendeinem anderen Stoff aufgefüllt worden sind oder versteckt mit Lot angereichert worden sind, durchzuschneiden. Dies muss in Gegenwart des Anbieters erfolgen, es sei denn, er hat zu erkennen gegeben, nicht anwesend sein zu wollen.
- 2. Erweist sich das Vermuten als richtig, dann wird demjenigen, der den Gegenstand zur Prüfung angeboten hat, mitgeteilt, dass die Arbeiten oder Gegenstände nicht zur Punzierung zugelassen werden können.

- 3. Im entgegengesetzten Fall wird dem Anbieter oder Besitzer von der Kontrollinstitution, die die Prüfung vorgenommen hat, der angemessene Wert der durchgeschnittenen Arbeit oder des durchgeschnittenen Gegenstandes erstattet.
- 4. Die Bestimmungen in den vorhergehenden Absätzen sind nicht auf aufgefüllte Gegenstände anwendbar, die die aufgrund Paragraph 4, Absatz 2, bezüglich dieser Gegenstände gestellten Anforderungen erfüllen.

- Siehe hierzu auch Kapitel 2 der *Toelichting behorende bij de Waarborgregeling voor werken van platina, goud en zilver*¹¹; aufgenommen in der 'Übrigen Regelgebung'.
- § 21 1. Wenn hinsichtlich irgendeines der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung unterzogenen Gegenstandes aus Platin, Gold oder Silber ein niedrigerer Feingehalt ermittelt wird als der, der im Verzeichnis oder Inventar aufgegeben worden ist, kann auf Verlangen des Anbieters eine zweite Probe genommen werden.
- 2. Falls die zweite Probe den auf dem Verzeichnis oder Inventar angegebenen Feingehalt bestätigt, schuldet der Anbieter keine Vergütung für die erste Probe.

ABSCHNITT IIIA

Prüfung und Stempelung gemäß dem Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

- § 22 In diesem Abschnitt wird unter Übereinkommen das am 15. November 1972 in Wien zustande gekommene Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen verstanden (*Trb*. 12 1991, 16).
- § 23 1. Auf Ersuchen des Anbieters verrichtet eine Kontrollinstitution die Prüfung und Stempelung von Gegenständen aus Platin, Gold und Silber abweichend von Abschnitt III gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts.
- 2. Der erste Absatz gilt nicht, wenn die Stempelung eines Gegenstandes nach dem Urteil der betreffenden Kontrollinstitution nicht ohne die Gefahr einer Beschädigung des Gegenstandes möglich ist.
- § 24 1. Die Punzierung der in Paragraph 23, Absatz 1, genannten Gegenstände erfolgt aufgrund der in einer allgemeinen Verwaltungsanordnung zu bestimmenden Feingehalte.
- 2. Paragraph 3 findet keine Anwendung auf die aufgrund des ersten Absatzes festgestellten Feingehalte.

Allgemeines

ABSATZ 1

- Beschluss vom 30. Juni 1999, Stb. 1999, 289.

- § 25 1. Die Feingehaltsprüfung wird entsprechend den in dem Übereinkommen oder aufgrund des Übereinkommens bestimmten Methoden und Techniken verrichtet.
- 2. Die Paragraphen 14, 15, 16 17, 18, 20, erster, zweiter und dritter Absatz und 21 finden Anwendung.

¹² Trb.: Tractatenblad = Vertragsblatt

¹¹ Erläuterungen zur Kontroll-Richtlinie für Gegenstände aus Platin, Gold und Silber

- § 25a 1. Auf Gegenständen, hinsichtlich derer ein Feingehalt gemäß Paragraph 24 festgestellt worden ist, und die ferner die Anforderungen erfüllen, die in der Anlage I zum Übereinkommen aufgeführt werden, werden die nachfolgenden Stempelzeichen eingeschlagen:
- a) der in der Anlage II zum Übereinkommen für den diesbezüglichen Feingehalt festgelegte Feingehaltsstempel;
 - b) die in Paragraph 10, unter 2. genannte Punze.
- 2. Eine Stempelung im Sinne des ersten Absatzes kann nur erfolgen, wenn durch Gießen oder Einschlagen auf den betreffenden Gegenständen ein Meisterzeichen gemäß Paragraph 12, Absatz 2, oder ein Einfuhrstempelzeichen gemäß Paragraph 47a, Absatz 1, sowie eine Zahl in arabischen Ziffern, mit der der Feingehalt des Gegenstandes in Tausendstel angegeben wird, angebracht werden.
 - 3. Paragraph 4 findet keine Anwendung.

ABSATZ 1

- Das besagte Stempelzeichen, das die Prüfstellen der Kontrollinstitutionen angibt, hat nach dem Übereinkommen wegen einer besseren internationalen Erkennbarkeit eine andere Ausführung als die aufgrund von Paragraph 10, 2., der niederländischen *Waarborgwet*. Abbildungen siehe unter 'Übriger Regelgebung'.
- § 25b Paragraph 7c findet entsprechende Anwendung auf die Prüfung und Stempelung von Gegenständen gemäß dieses Abschnittes.

ABSCHNITT IV

Unternehmer

- § 26 1. Unternehmer im Sinne dieses Gesetz ist jeder, der in Ausübung eines Berufs oder Betriebs ganz oder teilweise aus Platin, Gold oder Silber bestehende Gegenstände herstellt, bearbeitet, herstellen oder bearbeiten lässt und jeder, der in Ausübung eines Berufs oder Betriebs mit derartigen Gegenständen Handel treibt. Unter Treiben von Handel im Sinne des vorigen Satzes wird auch das Vermitteln beim Zustande bringen von Verträgen bezüglich des Kaufs und Verkaufs der in diesem Satz genannten Gegenstände verstanden.
- 2. Arbeiter, die im Dienste ihres Meisters ganz oder teilweise aus Platin, Gold oder Silber bestehende Gegenstände für diesen herstellen oder bearbeiten, sind keine Unternehmer.

§§ 27-29a aufgehoben

- § 30 1. Kein Unternehmer darf irgendeinen fertiggestellten Gegenstand aus Platin, Gold oder Silber, der nach den Bestimmungen in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geprüft und punziert sein muss, in seinen Besitz haben oder damit Handel treiben, es sei denn, der Gegenstand ist mit den erforderlichen Stempelzeichen oder, falls der Gegenstand aufgrund der Bestimmung in Paragraph 11, Absatz 1, von einer Stempelung freigestellt ist, mit der im zweiten Absatz jenes Paragraphen genannten, schriftlichen Bescheinigung versehen.
- 2. Gegenstände, die dem Unternehmer und seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dienen, sind davon nicht ausgenommen.

- 3. Die Bestimmungen im ersten Absatz hinsichtlich des Besitzes von Gegenständen finden keine Anwendung auf einen Unternehmer, der die betreffenden Gegenstände weniger als vier Wochen in Besitz hat, soweit die Öffentlichkeit nicht auf diese Gegenstände aufmerksam gemacht wird.
- 4. Unter Stempelzeichen im Sinne des ersten Absatzes werden alle Zeichen verstanden, die infolge gesetzlicher Bestimmungen zu irgendeinem Zeitpunkt dazu bestimmt worden sind, die Feingehalte von Gegenständen aus Platin, Gold oder Silber zu garantieren, mit Ausnahme der Reichsstempelzeichen für nicht geprüfte Feingehalte.
- § 31 Kein Unternehmer darf andere als in Paragraph 30, Absatz 1, genannte Gegenstände als Gegenstände aus Platin, Gold oder Silber in Handel bringen, wenn diese Gegenstände nicht mindestens den aufgrund von Paragraph 1 für diese Gegenstände geltenden Mindestfeingehalten entsprechen.

§§ 32-34 aufgehoben

- § 35 Es ist verboten, die Öffentlichkeit auf Gegenstände, die Platin-, Gold- oder Silberarbeiten ähneln, zusammen mit punzierten Gegenstände hinzuweisen, es sei denn, die erstgenannten Gegenstände werden auf deutliche Weise von den anderen unterschieden.
- § 36 Es ist verboten, die Öffentlichkeit auf andere Gegenstände als die, die zumindest den aufgrund von Paragraph 1 für die diesbezüglichen Gegenstände geltenden Mindestfeingehalt erfüllen, hinzuweisen unter Benutzung der Wörter Edelmetall, Platin, Gold oder Silber oder auf eine derartige Art und Weise darüber sprechen, dass daraus redlicherweise abgeleitet werden muss, dass die Gegenstände der Zusammensetzung von Gegenständen aus Platin, Gold oder Silber entsprechen.

Allgemeines

- Die Richtlinie, welche Bezeichnungen zugelassen sind, ist zu finden unter 'Übrige Regelgebung'.
- § 37 Die Unternehmer müssen dafür sorgen, dass auf den für die Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen alle aufgrund von Paragraph 60 erstellten Formulare vorhanden sind, und dass wenigstens eines dieser Formulare deutlich sichtbar ist.

§ 38 aufgehoben

- § 39 1. Ein Werkmeister darf von ihm gefertigte Gegenstände nur mit einem Meisterzeichen eines anderen Werkmeisters versehen, wenn er eine Kontrollinstitution davon vorab schriftlich in Kenntnis gesetzt hat und unter Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des anderen Werkmeisters mit dessen Zustimmung.
- 2. Falls ein Werkmeister seine Zustimmung zum Gebrauch seines Meisterzeichens gemäß dem ersten Absatz widerruft, setzt er die Kontrollinstitution davon unverzüglich in Kenntnis.

§§ 40-43 aufgehoben

ABSCHNITT V

Öffentliche Verkäufe und Pfandhäuser

§ 44 – 1. Der Notar, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher oder andere Beamte, in dessen Gegenwart eine öffentliche Versteigerung stattfindet, oder, bei Abwesenheit einer solchen Person, die spezielle Person, die die Versteigerung hält oder die Aufsicht darüber hat, trägt dafür Sorge, dass die Gegenstände aus Platin, Gold oder

Silber, die nicht mit den erforderlichen Stempelzeichen versehen sind, nicht in eine öffentliche Versteigerung kommen oder mit dieser Bestimmung ausgestellt werden.

- 2. Diese Bestimmung findet auch auf den Verkauf der nicht getilgten Pfänder von Pfandhäusern Anwendung.

§ 45 aufgehoben

- § 46 1. Von der Abhaltung eines öffentlichen Verkaufs, wo Gegenstände aus Platin, Gold oder Silber anzutreffen sind, muss vom Notar, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten, in dessen Gegenwart dieser Verkauf stattfinden wird, oder, bei Abwesenheit einer solchen Person, von der speziellen Person, die diesen abhält oder die Aufsicht darüber hat, mindestens drei Tage zuvor bei der aufgrund von Paragraph 52 angewiesenen juristischen Person Meldung gemacht werden.
- 2. Mit der Meldung gemäß Absatz 1 werden der Name, die Adresse und die Funktion des Anzeigenden sowie der Name und die Adresse desjenigen, der den Verkauf organisiert, die Adresse des Verkaufslokals und die Daten der Besichtigungs- und Verkaufstage angegeben.
- 3. Bei Verkäufen der Pfandhäuser oder anderer, die an festen Zeitpunkten gehalten werden, ist eine Angabe dieser Zeitpunkte und der Veränderungen, die in diese Zeitbestimmungen gebracht werden durften, ausreichend.

ABSCHNITT VI

Ein-, Aus- und Durchfuhr

- § 47 Bevor die betreffende Kontrollinstitution eingeführte Gegenstände aus Platin, Gold und Silber entsprechend einem der gesetzlich festgelegten Feingehalte punziert, versieht sie die Gegenstände, mit Ausnahme derer, die nicht ohne das Risiko einer Beschädigung gestempelt werden können oder die von besonderem künstlerischen Wert sind,
 - a) von einem Abschlag eines Stempelzeichens des Unternehmers, für den die Gegenstände bestimmt sind, oder
 - b) auf Ersuchen eines ausländischen Unternehmers, der die Gegenstände in die Niederlande einführt, von dessen Meisterzeichen.
- § 47a 1. Der in Paragraph 47, unter Buchstabe a genannte Stempel wird Einfuhrstempelzeichen genannt.
- 2. Kein Unternehmer darf ein Einfuhrstempelzeichen annehmen, das vollkommen identisch ist mit dem eines seiner Berufskollegen.
- 3. Bis das Einfuhrstempelzeichen deponiert wird, muss die betreffende Person den Stempel bei der in Paragraph 47 genannten Kontrollinstitution in Bewahrung geben.
 - 4. Das Einfuhrstempelzeichen bedarf der Genehmigung der Kontrollinstitution.
- 5. Paragraph 13, Absatz 2, findet hinsichtlich der im vierten Absatz genannten Genehmigung entsprechende Anwendung.

Allgemeines

ABSATZ 1

- Sowohl für die Einfuhr als auch für das Anbringen des Einfuhrstempelzeichens gelten dieselben Anforderungen wie für das Meisterzeichen; siehe den Kommentar zu Paragraph 12. Aus diesem Grund wird in der Praxis in der Ausführung des Einfuhrstempelzeichens und des Meisterzeichens für denselben Unternehmer kein Unterschied mehr gemacht.

ABSATZ 3

- Bestehende Einfuhrstempelzeichen und registrierte ausländische Meisterzeichen dürfen in der Praxis vom Unternehmer oder im Auftrag des Unternehmers auf dessen Gegenstände angebracht werden.
- § 47b 1. Das in Paragraph 47, unter Buchstabe b genannte Meisterzeichen muss die Anfangsbuchstaben des Namens des betreffenden Unternehmers aufweisen, sowie ein besonderes, von ihm auserwähltes Unterscheidungszeichen, oder muss ein im Land der Herkunft des betreffenden Unternehmers von einem dazu befugten Organ anerkanntes Meisterzeichen sein, das den Unternehmer ausreichend identifizieren kann.
- 2. Die Paragraphen 12, dritter Absatz, 13 und 47a, dritter Absatz, finden entsprechende Anwendung.
- § 47c 1. Das in Paragraph 47 Bestimmte gilt nicht:
 - a) für Gegenstände, die, bevor sie eingeführt wurden, schon aus einem anderen Grund als für das Betreiben von Handel im Besitz einer natürlichen Person oder juristischen Person gewesen sind;
 - b) in anderen Fällen, als unter Buchstabe a genannt, für Gegenstände, die von einem Meisterzeichen des ausländischen Unternehmers versehen sind, der die Gegenstände in die Niederlande einführt.
- 2. Hinsichtlich des im ersten Absatz, unter Buchstabe b genannte Meisterzeichen finden die Paragraphen 47b, erster Absatz, 12, dritter Absatz und 13 entsprechende Anwendung.

§§ 48-51 aufgehoben

ABSCHNITT VIA

Kontrolle über die Einhaltung dieses Gesetzes

- § 52 Mit der Kontrolle über die Einhaltung des in oder aufgrund dieses Gesetzes Bestimmten werden Arbeitnehmer einer vom Wirtschaftsminister angewiesenen juristischen Person beauftragt. Die Arbeitnehmer werden wiederum von der juristischen Person angewiesen.
- § 52a 1. Eine Anweisung einer juristischen Person im Sinne des Paragraphen 52 findet nur statt, wenn die betreffende juristische Person folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Sie muss in der Lage sein, die Kontrolle über die Einhaltung des in oder aufgrund dieses Gesetzes Bestimmten gebührend ausführen zu lassen.
 - b) Innerhalb der juristischen Person müssen die Voraussetzungen gegeben sein, um Beschlüsse so zu fassen, dass eine unabhängige Erfüllung der in Paragraph 52 genannten Aufgaben soviel wie möglich gewährleistet ist.
 - c) Die juristische Person ist nicht eine aufgrund Paragraph 7, Absatz 1, angewiesene juristische Person.
- 2. Der Wirtschaftsminister kann die Anweisung einer juristischen Person widerrufen, falls diese darum bittet oder falls diese juristische Person nach dem Urteil des Ministers den im ersten Absatz gestellten Anforderungen nicht Genüge tut.
- 3. Einen Beschluss zur Anweisung einer juristischen Person und ein Widerruf dieser Anweisung werden durch eine Mitteilung im *Staatscourant* bekannt gegeben.
- § 52b 1. Ein Beschluss zur Anweisung eines Arbeitnehmers im Sinne des Paragraphen 52 wird von der angewiesenen juristischen Person dem Wirtschaftsminister mitgeteilt und im *Staatscourant* veröffentlicht.

- 2. Der Minister kann, falls die Art und Weise der Kontrolle durch den angewiesenen Arbeitnehmer nach seinem Urteil dazu Anlass gibt, bestimmen, dass die Anweisung widerrufen werden muss.

Allgemeines

ABSATZ 1

- Ab dem 1. März 2002 ist *Verispect BV* ¹³ in Delft angewiesen worden, die Kontrolle über die Einhaltung dieses Gesetzes auszuüben. Gleichzeitig wurde die diesbezügliche Anweisung der Kontrollinstitution in Gouda widerrufen.
- § 52c 1. Es ist einer angewiesenen juristischen Person im Sinne des Paragraphen 52 verboten, ihre Satzung zu ändern, es sei denn, die Änderung wurde vom Wirtschaftsminister genehmigt.
- 2. Der Minister kann eine Genehmigung im Sinne von Absatz 1 nur versagen, falls die Satzung nach der Änderung unzureichend auf die in Paragraph 52a, Absatz 1 genannten Anforderungen abgestimmt sein sollte.
- § 52d Der Wirtschaftsminister sendet innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Paragraphen 1, Teil H der *Wet tot wijziging van de Waarborgwet 1986 met betrekking tot de uitoefening van toezicht op de naleving*¹⁴ vom 4. Oktober 2001 (*Stb.* 2001, 514) und danach alle vier Jahre den Generalstaaten einen Bericht, wie effektiv und effizient die aufgrund Paragraph 52 angewiesene juristische Person funktioniert.
- § 53 Der Wirtschaftsminister kann politische Richtlinien bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung des in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Bestimmten festlegen.
- § 54 1. Die aufgrund Paragraph 52, Absatz 1, angewiesenen Arbeitnehmer sind befugt, unter Mitnahme der benötigten Apparatur eine Wohnung ohne Zustimmung des Bewohners zu betreten.
- 2. Falls nötig, üben sie die in Paragraph 5:18 der *Algemene wet bestuursrecht*¹⁵ genannte Befugnis mit Hilfe der Polizei aus.
- § 55 1. Die aufgrund Paragraph 52 angewiesenen Arbeitnehmer sind befugt, bereits im Handel befindliche Gegenstände aus Platin, Gold und Silber, die mit einem Feingehaltsstempelzeichen versehen sind und von denen vermutet wird, dass sie mit Eisen, Kupfer, Harz oder irgendeinem anderen Stoff aufgefüllt worden sind oder versteckt mit Lot angereichert worden sind, durchzuschneiden. Dies muss in Gegenwart des Besitzers erfolgen, es sei denn, er hat angegeben, nicht anwesend sein zu wollen.
- 2. Erweist sich das Vermuten als richtig, dann wird dem Besitzer des bereits im Handel befindlichen Gegenstandes mitgeteilt, dass dieser zu Unrecht von einem Feingehaltsstempelzeichen versehen worden ist und wird das schon vorhandene Stempelzeichen entfernt
- 3. Im entgegengesetzten Fall wird dem Besitzer der angemessene Wert des durchgeschnittenen Gegenstandes erstattet.
- 4. Die Bestimmungen in den vorhergehenden Absätzen sind nicht auf aufgefüllte Gegenstände anwendbar, die die gemäß Paragraph 4, Absatz 2, bezüglich dieser Gegenstände gestellten Anforderungen erfüllen.

_

¹³ Verispect BV = Verispect GmbH

¹⁴ Gesetz zur Änderung des Kontrollgesetzes 1986 bezüglich der Kontrolle auf Einhaltung dieses

¹⁵ Algemene wet bestuursrecht = Allgemeines Gesetz Verwaltungsrecht

ABSCHNITT VIB

Informationen

- § 58 Eine Kontrollinstitution sowie die aufgrund von Paragraph 52 angewiesene juristische Person erteilen dem Wirtschaftsminister bei Bedarf die für die Ausübung seiner Aufgabe benötigten Informationen. Der Wirtschaftsminister kann Einblick in geschäftliche Daten und Unterlagen verlangen, soweit das für die Erfüllung seiner Aufgabe berechtigterweise notwendig ist.
- § 58a Eine Kontrollinstitution ist verpflichtet die Informationen zu erteilen, die die aufgrund von Paragraph 52 angewiesenen Arbeitnehmer für die Ausübung ihrer Aufgabe für nötig erachten.
- § 59 Eine Kontrollinstitution ist verpflichtet, kostenlos an jeden Informationen über die Bedeutung der verschiedenen Stempelzeichen, genannt in Paragraph 30, Absatz 4, sowie über die Reichsstempelzeichen für nicht geprüfte Feingehalte zu erteilen.
- § 60 1. Eine Kontrollinstitution erstellt in Beratung mit den betroffenen Unternehmerorganisationen eine oder mehrere Formulare, auf denen die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen festgelegten Stempelzeichen, die den Feingehalt von Gegenständen aus Platin, Gold oder Silber angeben, mit Erläuterungen abgebildet stehen.
- 2. Die Kontrollinstitution, die ein Formular im Sinne des ersten Absatzes erstellt hat, teilt das im *Staatscourant* mit. In dieser Mitteilung wird beschrieben, welche Stempelzeichen auf dem betreffenden Formular abgebildet stehen.
- 3. Die im ersten Absatz genannten Formulare stellt die Kontrollinstitution jedem gegen Kostenpreis zur Verfügung.

Allgemeines

- Um es für den Konsumenten deutlicher zu machen, haben die angewiesenen Kontrollinstitutionen zusammen das Formular in Beratung mit den betroffenen Unternehmerorganisationen erstellt und im *Staatscourant* veröffentlicht, aufgenommen in der 'Übrigen Regelgebung'.

ABSCHNITT VIC §§ 61-62 aufgehoben

ABSCHNITT VID

Berufung

§ 63 Gegen einen aufgrund dieses Gesetzes gefassten Beschluss kann ein Betroffener Berufung beim *College van Beroep voor het bedrijfsleven* ¹⁶ einlegen.

§§ 64-65 aufgehoben

ABSCHNITT VII

Übrige Bestimmungen

¹⁶ College van Beroep voor het bedrijfsleven = Verwaltungsgericht für öffentlich-rechtliche Wirtschaftsorganisationen

- § 66 Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beruhen die aufgrund der *Waarborgwet 1986 (Stb.* 1987, 39) festgelegten Vorschriften und andere Beschlüsse auf diesem Gesetz
- § 67 Die Waarborgwet 1986 (Stb. 1987, 39) wird aufgehoben.
- § 68 1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach dem Datum der Ausgabe des *Staatsblad*, in dem es veröffentlicht wird, in Kraft, mit Ausnahme von Abschnitt IIIA, der an einem mit königlichem Beschluss zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft tritt.
 - 2. aufgehoben

- Infolge des Beschlusses vom 14. Februar 1987, *Stb.* 1987, 48, ist die *Wijziging van de Waarborgwet 1986* ¹⁷, wie im Gesetz vom 29. Januar 1987, *Stb.* 1987, 38, festgelegt, am 1. März 1987 in Kraft getreten.
- Infolge der Gesetzesänderung vom 29. Januar 1987, *Stb.* 1987, 38, fanden die Bestimmungen dieses Gesetzes ein Jahr lang nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes keine Anwendung auf Gegenstände mit einem Feingehalt an Silber von 800 Tausendstel oder mehr, jedoch weniger als 835 Tausendstel, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Besitz eines Unternehmers waren.
- Infolge des Beschlusses vom 30. Juni 1999, *Stb*. 1999, 290, ist Abschnitt IIIA am 16. Juli 1999 in Kraft getreten, ebenso wie die dazugehörenden Feingehalte, wie mit Beschluss vom 30. Juni 1999, *Stb*. 1999, 289, festgestellt wurde.
- Infolge des Beschlusses vom 19. Februar 2002, *Stb.* 2002, 108, sind die Paragraphen I und II der *Wet tot wijziging van de Waarborgwet 1986 met betrekking tot de uitoefening van toezicht op de naleving (Stb.* 2001, 514) am 11. März 2002 in Kraft getreten. Der Paragraph III des Gesetzes hat durch die vom Staatsekretär des Wirtschaftsministeriums erteilten Genehmigung der neuen Gebühren der *Waarborg Platina, Goud en Zilver NV* seine Bedeutung verloren, wie im *Staatscourant* 2002, 47, publiziert.

§ 69 Dieses Gesetz wird zitiert als: Waarborgwet 1986.

In Auftrag geben und befehlen, dass dieses Gesetz ins *Staatsblad* gesetzt wird und alle Ministerien, Autoritäten, Kollegien und Beamte, die dieses angeht, eine gewissenhafte Ausführung befolgen werden.

Ausgefertigt in Het Oude Loo, 24. Dezember 1997

BEATRIX

Die Staatssekretärin des Wirtschaftsministeriums A.van Dok – van Weelde Veröffentlicht am dreißigsten Dezember 1997,

Die Justizministerin W. Sorgdrager

_

¹⁷ Wet tot wijziging van de Waarborgwet 1986 = Gesetz zur Änderung des Kontrollgesetzes 1986